

ERKLÄRUNG ÜBER DIE VIRTUELLE ENTRICHTUNG DER STEMPELSTEUER

(Art. 15 D.P.R. Nr. 642 vom 26. Oktober 1972)

I. VORWORT

Die Stempelsteuer muss unabhängig von der Nutzung für die Unterlagen, Schriftstücke und Register entrichtet werden, die in Teil I des Tarifanhangs zum D.P.R. Nr. 642 vom 26. Oktober 1972 angegeben sind, insofern sie in Italien erstellt werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen finden bei Rechts- und Verwaltungsakten des Staates, der Regionen, Provinzen, Gemeinden und ihrer Gemeindeverbände keine Anwendung, insofern sie nicht ausdrücklich im genannten Tarifanhang enthalten sind.

Mit Absatz 597 in Artikel 1 des Gesetzes Nr. 147 vom 27. Dezember 2013 (Stabilitätsgesetz 2014) wurde die Modalität zur Einreichung der Erklärung über die in Artikel 15 des D.P.R. Nr. 642/1972 enthaltene virtuell entrichtete Stempelsteuer geändert und neue Elemente in Bezug auf Unterlagen und Dokumente eingeführt, für die die Stempelsteuer virtuell entrichtet wird.

Alle Nutzer, die über die erforderliche Genehmigung für diese Art der Entrichtung der Stempelsteuer verfügen, sind ab dem 1. Januar 2015 verpflichtet, eine Erklärung vorzulegen, in der die Anzahl der im Vorjahr erstellten Unterlagen und Dokumente, unterteilt nach Tarifnummer, enthalten sein muss, wobei der vorliegende Vordruck zu verwenden ist.

Dieser Vordruck, der auf der Internetseite **www.agenziaentrate.gov.it** erhältlich ist, muss für die Einreichung der abschließenden Steuererklärung verwendet werden, der Steuererklärung infolge eines Verzichts auf Genehmigung (sowie um den Genehmigungsverzicht anzufordern), im Fall von außergewöhnlichen Geschäftsvorgängen, sowie für eventuelle Änderungen von bereits eingereichten Steuererklärungen.

Die Erklärung ist ausschließlich auf telematischem Weg über die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen einzureichen, und zwar:

- · direkt durch den Erklärender;
- über die zugelassenen Vermittler, wie beispielsweise CAF oder Freiberufler.

Die Agentur der Einnahmen stellt auf ihrer Internetseite **www.agenziaentrate.gov.it** ein kostenloses Softwareprogramm zum Ausfüllen und telematischen Einreichung der Erklärung zur Verfügung. Steuerzahler, die die Erklärung direkt einreichen, müssen dafür die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen nutzen, nachdem der entsprechende Zugang freigeschaltet wurde.

Als Datum der Einreichung der telematisch übermittelten Erklärung gilt der Zeitpunkt, an dem der Empfang der Daten seitens der Agentur der Einnahmen abgeschlossen wird. Die Agentur der Einnahmen wird dem Steuerzahler eine telematisch zugesandte Empfangsbescheinigung als Nachweis der Einreichung zusenden.

Nähere Informationen dazu sind auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it, auf der Webseite für die telematischen Dienste http://telematici.agenziaentrate.gov.it sowie auf der Webseite http://assistenza.finanze.it.zu finden.

II. ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES VORDRUCKS

Die Erklärung über die virtuell entrichtete Stempelsteuer besteht aus einem Titelblatt und den Übersichten A und B, in denen die Daten und Informationen zu den in dem Jahr, auf das sich die Erklärung bezieht, ausgestellten Urkunden und Dokumenten enthalten sind.

ALLGEMEINE DATEN

In diesem Teil des Vordrucks müssen bestimmte Angaben allgemeiner Art über die vorzulegende Erklärung gemacht werden. Es sind die Kenndaten der Genehmigung für die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer und das Jahr ihrer Ausstellung anzugeben.

Steuernummer Außergewöhnliche Geschäftsfälle

Dieses Feld muss nur im Fall von außergewöhnlichen Geschäftsfällen ausgefüllt werden.

Beispielsweise muss bei einer Fusion durch Übernahme die Steuernummer des gelöschten Subjekts an-

gegeben werden. Im Fall einer Fusion durch Übernahme zum Beispiel, muss die Steueridentifikationsnummer des erloschenen Unternehmens angegeben werden. Die übernehmende Gesellschaft muss sowohl die Mitteilung des Genehmigungsverzichts als auch die abschließende Steuererklärung im Namen des Übernommenen einreichen, unter Benutzung des vorliegenden Vordrucks und unter Angabe aller der virtuellen Stempelsteuerpflicht unterliegenden Schriftstücke und Dokumente, die sie betreffen, bis zum Datum des außerordentlichen Geschäftsvorganges.

Bei der Einreichung der Jahreserklärung muss die übernehmende Gesellschaft darauf achten, die Angaben zur Genehmigung der übernommenen Gesellschaft und das entsprechende Jahr ihrer Ausstellung auszufüllen. Im Abschnitt "Daten des Steuerzahlers" müssen die eigenen Daten und im Feld "Art der Erklärung" der Code 2 oder 5 angegeben werden.

Wenn hingegen eine Betriebsaufspaltung stattgefunden hat, die Einstellung des Geschäftsbetriebs nach sich zieht, müssen die aus dem außerordentlichen Geschäftsvorgang hervorgegangenen Gesellschaften unabhängig voneinander jeweils eine eigene abschließende Steuererklärung einreichen, die sich auf das Jahr bezieht, in dem dieser Geschäftsvorgang stattgefunden hat (Codex 3 oder 6 unter "Art der Steuererklärung").

Daher muss die Gesellschaft, die Urheber der Aufspaltung war, bei der eigenen Steuererklärung in diesem Feld die Steueridentifikationsnummer der aus der Aufspaltung hervorgegangenen Gesellschaft angeben, während diese letztere in der eigenen Steuererklärung in diesem Feld die Steueridentifikationsnummer der Gesellschaft angeben muss, die Urheber der Aufspaltung war.

Art der Erklärung

In diesem Feld muss Folgendes angegeben werden:

- Code 1, wenn es sich um eine "Jahreserklärung" handelt, in der die Anzahl der im Vorjahr erstellten Unterlagen und Dokumente (zum Beispiel 2015 angegeben werden müssen. Diese Erklärung muss spätestens bis zum darauffolgenden Januar eingereicht werden (zum Beispiel im Januar 2016).
- Der Codex 2 "Steuererklärung in Folge eines Verzichts", wenn ein Genehmigungsverzicht erfolgen soll, behandelt eine "Steuererklärung in Folge eines Verzichts" auf Genehmigung auch bei außerordentlichen Geschäftsvorgängen. Durch die Angabe des Codex 2 wird die Absicht auf einen Genehmigungsverzicht ausgedrückt, anstelle eines eigenen an das zuständige territoriale Amt gerichteten Schreibens. In diesem Fall muss im vorliegenden Vordruck die Anzahl der Schriftstücke und Dokumente angegeben werden, die im Zeitraum zwischen dem 1.Januar und dem letzten Tag, an dem die Genehmigung Gültigkeit hatte, ausgestellt wurden. Wenn zum Beispiel der Verzicht am 12. Januar 2016 wirksam wird, müssen zwei Erklärungen eingereicht werden:
 - eine Jahreserklärung (Code 1) über das Steuerjahr 2015;
 - eine Erklärung infolge des Verzichts (Code 2) in Bezug auf Unterlagen und Dokumente, die vom
 bis zum 11. Januar 2016 erstellt wurden.
- Code 3 bei "außergewöhnlichen Geschäftsfällen" und anderen Geschäften, wie z. B. Übertragungen von Geschäftsbereichen, die nicht zu einem Verzicht auf die Genehmigung geführt haben.
- Der Codex 4, wenn es sich um eine "Abschließende Nullsteuererklärung" handelt, mit der erklärt wird, dass kein Schriftstück und kein Dokument im vergangenen Jahr (z.B. 2015) ausgestellt wurde, für das die Steuer fällig war. Auch diese Erklärung muss bis zum folgenden Januar (z.B. Januar 2016) eingereicht werden.
- Der Codex 5, wenn es sich um eine "Nullsteuererklärung bei Verzicht" handelt;
- Der Codex 6, wenn es sich bei "außerordentlichen Geschäftsvorgängen", die unter die in Kod. 3 behandelten Varianten fallen, um eine Nullsteuererklärung handelt.

Ersatzerklärung

Soll eine bereits eingereichte Erklärung der gleichen Art (Code 1 und Code 4) berichtigt oder ergänzt werden, muss dieses Kästchen angekreuzt werden.

Anmerkung: Die Jahreserklärung ersetzt vollständig die zuvor eingereichte Erklärung, weshalb auch die Übersichten ausgefüllt werden müssen, die nicht von der Änderung betroffen sind.

Diese Art der Steuererklärung kann auch verwendet werden, um eine schon eingereichte gleichartige Erklärung zu ersetzen, auch wenn die Absicht auf Genehmigungsverzicht ausgedrückt wurde (Kod. 2 und Kod. 5) in Folge von "Verzicht" oder eines "außerordentlichen Geschäftsvorgangs" (Kod. 3 und Kod. 6). Daher muss das Kreuz im Kästchen unbedingt mit der Angabe im Feld "Art der Erklärung" und mit dem "Bezugszeitraum" der dazugehörigen zu ersetzenden Erklärung übereinstimmen.

Bezugsjahr

Hier ist das Jahr anzugeben, auf das sich die Jahreserklärung bezieht.

Bei einer "Erklärung infolge des Verzichts" und bei "außergewöhnlichen Geschäftsfällen" (Code 2 oder 5, und 3 oder 6 im Feld "Art der Erklärung") wird dieses Feld nicht ausgefüllt.

Bezugszeitraum

Bei der Einreichung einer "Erklärung infolge des Verzichts" auch bei außergewöhnlichen Geschäftsfällen (Code 2 oder 5 im Feld "Art der Erklärung") muss in diesem Feld das Datum des letzten Gültigkeitstages der Genehmigung angegeben werden. Bei "außergewöhnlichen Geschäftsfällen", die nicht zu einem Verzicht auf die Genehmigung geführt haben (Code 3 oder 6 im Feld "Art der Erklärung"), muss das Datum angegeben werden, ab dem das Geschäft rechtswirksam geworden ist.

Option Rundschecks

Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn Sie für das auf das Bezugsjahr der Erklärung folgende Kalenderjahr beabsichtigen, die Stempelsteuer auf Rundschecks alternativ zu den in Artikel 10 des Teils I des Tarifs im Anhang des Präsidialerlasses Nr. 642 vom 26. Oktober 1972 vorgesehenen Anmelde- und Zahlungsmodalitäten auf virtuellem Wege zu entrichten.

Die Option gilt für das gesamte Kalenderjahr, das auf das Bezugsjahr der Erklärung folgt, und verlängert sich stillschweigend für die folgenden Kalenderjahre, bis ein Widerruf ausgesprochen wird.

Für das Jahr, in dem die Option ausgeübt wird, sind spezielle Codes vorgesehen, die daher in den folgenden Jahren nicht verwendet werden müssen.

Die Beträge für diese Codes werden für die Begleichung der vorläufigen Steuer und, falls fällig, der Vorauszahlung verwendet.

Die Person, die die Option ausübt, muss keine vierteljährlichen Meldungen mehr einreichen und die entsprechenden Zahlungen gemäß Artikel 10 des Teils I des Tarifs im Anhang des Präsidialerlasses Nr. 642 vom 26. Oktober 1972 leisten.

Die Option wird wirksam ausgeübt, wenn die Erklärung für das vorangegangene Jahr fristgerecht eingereicht wird.

Widerruf der Option für Rundschecks

Dieses Kästchen ist anzukreuzen, um zu erklären, dass die Option, die Stempelsteuer auf Rundschecks virtuell zu zahlen, als Alternative zu den in Artikel 10 des Teils I des Tarifs im Anhang des Präsidialerlasses Nr. 642 vom 26. Oktober 1972 vorgesehenen Anmelde- und Zahlungsmodalitäten widerrufen wurde. Der Widerruf wird ab dem Jahr wirksam, das auf das Jahr der Erklärung folgt, in dem er abgegeben wird, vorausgesetzt, die Erklärung wird rechtzeitig eingereicht. Im Falle einer verspäteten Erklärung wird der Widerruf ab dem Jahr wirksam, das auf das Jahr folgt, in dem die Erklärung abgegeben wurde.

Abtragung der Vorauszahlung

Wenn Sie die im Jahr der Erklärung gezahlte Vorauszahlung und etwaige frühere Vorauszahlungsgutschriften von den zweimonatlichen Raten und/oder von der für das folgende Jahr fälligen Vorauszahlung abziehen möchten, müssen Sie Folgendes angeben:

- Der Code 1, wenn Sie die Vorauszahlung von den zweimonatlichen Raten abziehen möchten;
- Der Code 2, wenn Sie die Vorauszahlung nur von der für das folgende Jahr fälligen Vorauszahlung abziehen möchten;
- Der Code 3, wenn Sie die Vorauszahlung von den zweimonatlichen Raten und von der für das folgende Jahr fälligen Vorauszahlung abziehen möchten.

Sonderfälle

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, besondere Umstände hervorzuheben, die die Erklärung betreffen, indem im Kästchen "Sonderfälle" ein dafür vorgesehener Code eingegeben wird.

Diese Notwendigkeit könnte in Bezug auf Umstände eintreten, die sich nach der Bekanntmachung dieses Vordrucks für die Erklärung ergeben, zum Beispiel nachdem die Agentur der Einnahmen auf Fragen der Benutzer und zu spezifischen Problemen Erläuterungen geliefert hat.

Daher kann dieses Kästchen nur ausgefüllt werden, wenn die Agentur der Einnahmen einen spezifischen Code mitteilt (zum Beispiel mit einem Rundschreiben, einer Auflösung oder Pressemitteilung), der zu verwenden ist, um die besondere Situation anzugeben.

DATEN DES STEUERZAHLERS

Der Erklärender muss neben seiner Steuernummer den Vor- und Nachnamen bzw. die aus dem Gründungsakt hervorgehende Firmenbezeichnung angeben, ohne dabei Abkürzungen zu verwenden. Wenn bestimmte Daten in der Bescheinigung über die Zuweisung der Steuernummer falsch sind, muss sich der

Betroffene in eine der Außenstelle der Agentur der Einnahmen begeben und diese abändern lassen. Solange die falschen Daten nicht geändert werden, muss der Steuerzahler die ihm zugewiesene Steuernummer verwenden. Die Angabe der Telefon- bzw. Mobilfunknummer und der E-Mail-Adresse erfolgt freiwillig. Jedoch wird es dem Bürger durch die Angabe ermöglicht, von der Agentur der Einnahmen kostenlose Informationen und Aktualisierungen über Fälligkeitsdaten, Neuheiten, Pflichterfüllungen und angebotene Leistungen zu erhalten.

NICHT ANSÄSSIGE SUBJEKTE

Das Feld "Ausländischer Wohnsitzstaat" muss nur ausgefüllt werden, wenn der Erklärender seinen Wohnsitz im Ausland hat. Der Code "Ausländischer Staat" kann dem Verzeichnis mit den Staaten und ausländischen Territorien (Tabelle SG) im Anhang des ordentlichen Modells 770 entnommen werden. Im dritten Feld muss die von der Steuerbehörde ausgestellte Kennnummer oder mangels dieser eine Kennnummer angegeben werden, die von einer Verwaltungsbehörde ausgestellt wurde, wenn dies im Gesetz und üblicherweise im Wohnsitzstaat vorgesehen ist. Zudem muss das Bundesland, die Provinz oder der Landkreis des ausländischen Wohnsitzstaats sowie die Wohnsitzgemeinde und die vollständige Adresse angegeben werden (z. B.: Wenn der ausländische Wohnsitz in den USA liegt, ist Kalifornien der Bundesstaat und San Francisco der gemeldete Wohnsitz).

DATEN DES VERTRETERS, DER ZUR UNTERZEICHNUNG DER ERKLÄRUNG BERECHTIGT IST

Falls der Steuerpflichtige keine natürliche Person ist, müssen in diesem Feld die persönlichen Daten angegeben werden, die Steueridentifikationsnummer, das Amt, das die unterzeichnete Person innehatte, und das Datum, ab dem das Amt ausgeübt wurde. Sollte es sich bei dem Subjekt, das die Erklärung unterzeichnet, nicht um eine natürliche Person handeln, müssen in den entsprechenden Feldern folgende Angaben gemacht werden: Die Steuernummer der erklärenden Gesellschaft oder Körperschaft, die Steuernummer und die Personenangaben des Vertreters der erklärenden Gesellschaft oder Körperschaft sowie der Code des bekleideten Amtes, das der bestehenden Beziehung zwischen der erklärenden Gesellschaft oder Körperschaft und dem Subjekt entspricht, auf das sich die Erklärung bezieht. Um das bekleidete Amt zum Zeitpunkt der Erklärung ermitteln zu können, muss im entsprechenden Feld einer der Codes aus der nachfolgenden Tabelle angegeben werden.

Im Fall eines Insolvenzverwalters (Code des bekleideten Amtes 3) oder eines amtlichen Liquidator (Code des bekleideten Amtes 4) muss immer das Datum der Eröffnung des Insolvenzverfahrens angegeben werden. Die Angabe der Telefon- bzw. Mobilfunknummer und der E-Mail-Adresse erfolgt freiwillig. Wenn der Unterzeichner der Erklärung seinen Wohnsitz im Ausland hat, muss er darüber hinaus den Sonderteil in diesem Abschnitt ausfüllen.

ALLGEMEINE TABELLE DER CODES FÜR DAS BEKLEIDETE AMT

- 1 Gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder tatsächlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter.
- Vertreter von minderjährigen, nicht geschäftsfähigen oder entmündigten Personen oder Verwalter der ruhenden Erbschaft, Nachlassverwalter im Fall der Erbeinsetzung unter aufschiebender Bedingung oder des Erbes zugunsten eines ungeborenen, noch nicht gezeugten Kindes oder Sachverwalter für Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit.
- 3 Insolvenzverwalter.
- 4 Amtlicher Liquidator (verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation oder außerordentliche Verwaltung).
- 5 Gerichtlich eingesetzter Verwalter (Verwaltungsaufsicht) oder gerichtlich eingesetzter Verwahrer (Gerichtsverwahrung) oder Zwangsverwalter in seiner Eigenschaft als Verwalter der beschlagnahmten Güte.
- 6 Steuerbevollmächtigter eines nicht ansässigen Subjekts.
- 7 Frhe
- 8 Liquidator (freiwillige Liquidation).
- 9 Subjekt, das infolge außerordentlicher Geschäftsfälle oder anderer wesentlicher subjektiver Umwandlungen (Übernehmer eines Unternehmens, begünstigte, übernehmende, einbringende Gesellschaft usw.) verpflichtet ist, für das gelöschte Subjekt die Erklärung zwecks Mehrwertsteuer bzw. zwecks Einkommens- und/oder regionaler Gewerbesteuer einzureichen; Vertreter der begünstigten Gesellschaft (Spaltung) oder der Gesellschaft, die aus der Spaltung oder Übernahme hervorgeht.
- 10 Steuerbevollmächtigter eines nicht ansässigen Subjekts mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Absatz 3 des G.v.D. Nr. 331/1993.
- 11 Subjekt, das die Vormundschaft über eine minderjährige oder entmündigte Person in Ausübung seiner amtlichen Funktion ausübt.
- 12 Liquidator (freiwillige Liquidation eines Einzelunternehmens Zeitraum vor Einleitung der Liquidation).
- 13 Verwalter eines Mehrfamilienhauses.
- 14 Subjekt, das die Erklärung im Auftrag einer öffentlichen Verwaltung unterzeichnet.
- 15 Amtlicher Liquidator einer öffentlichen Verwaltung.

UNTERZEICHNUNG DER ERKLÄRUNG

Dieses Feld ist für die Unterschrift der Erklärung auf Papier vorbehalten. Die Erklärung muss vom Erklärender oder vom gesetzlichen, rechtsgeschäftlichen oder tatsächlichen Vertreter unterzeichnet werden.

VERPFLICHTUNG ZUR EINREICHUNG DER ERKLÄRUNG

Dieses Feld ist vom Vermittler auszufüllen und zu unterzeichnen, der die Erklärung auf telematischem Weg einreicht. Der Vermittler muss Folgendes angeben:

- Seine Steuernummer;
- Das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Übernahme der Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung;
- Seine Unterschrift.

Im Feld in Bezug auf die Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung auf telematischem Weg muss ferner Code 1 angegeben werden, wenn die Erklärung vom Steuerzahler ausgefüllt wurde, oder Code 2, wenn die Erklärung von demjenigen ausgefüllt wurde, der die Zusendung vornimmt.

ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DER ÜBERSICHTEN IM VORDRUCK

Die Übersichten der Erklärung müssen immer fortlaufend nummeriert werden.

Wenn die Zeilen in jeder Übersicht für eine vollständige Ausfüllung ausreichen, muss im oberen rechten Feld "Vordruck Nr." die Nummer 001 angegeben werden. Sollten die Zeilen allerdings nicht ausreichen und eine zusätzliche Übersicht erforderlich werden, sind im Feld "Vordruck Nr." die fortlaufenden Nummern 002 - 003 usw. anzugeben, je nachdem, wie viele zusätzliche Übersichten notwendig sind.

1. ÜBERSICHT A -STEMPELSTEUERPFLICHTIGE UNTERLAGEN UND DOKUMENTE

In dieser Übersicht sind die im Bezugsjahr der Erklärung ausgestellten Unterlagen und Dokumente anzugeben, bei denen die virtuelle Entrichtung des Festbetrags für die Stempelsteuer zulässig ist. Die in der Übersicht anzugebenden Arten der stempelsteuerpflichtigen Unterlagen und Dokumente können der Tabelle A entnommen werden, die der vorliegenden Anleitung beigefügt ist.

WIE IST DIE ÜBERSICHT A AUSZUFÜLLEN?

Die in dieser Übersicht anzugebenden Unterlagen und Dokumente, die unabhängig von ihrer Nutzung der Steuer unterliegen, die virtuell entrichtet wird, sind solche, für die abhängig von der Art des Dokuments, der Anzahl der Dokumente und der Blätter, aus denen jedes Dokument besteht, oder für den Abre-

chnungszeitraum ein Steuerfestbetrag angewandt wird. Um die anzuwendende Besteuerungsart mit Bezug auf die Art der zu erklärenden Unterlagen und Dokumente zu ermitteln, wird auf die beigefügte Tabelle A verwiesen. Für jedes Dokument müssen die nachfolgend beschriebenen Daten angegeben werden:

Spalte 1 (Dokumentencode): In dieser Spalte ist die Kennnummer der Art des stempelsteuerpflichtigen Dokuments anzugeben, die der beigefügten Tabelle A entnommen werden kann.

Die Codes 47, 48, 49 und 50 sind nur im ersten Jahr der Ausübung der Option für die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer auf in freier Form ausgestellte Rundschecks zu verwenden.

Sie müssen dazu verwendet werden, die Anzahl der in dem Jahr, auf das sich die Erklärung bezieht, in freier Form ausgestellten Rundschecks zu erklären, und die darauf geschuldete Steuer wird nur für die Abrechnung der vorläufigen Steuer und, falls fällig, der Vorauszahlung berücksichtigt.

Spalte 2 (Steueränderung): Dieses Feld muss angekreuzt werden, wenn Änderungen in Bezug auf die Besteuerung eingetreten sind. In diesem Fall ist in Spalte 3 der neue Betrag anzugeben. Treten im Laufe des Jahres Änderungen des Tarifs in Kraft, so dass dieselbe Art von Urkunde je nach dem Zeitraum des Jahres, in dem sie der Stempelsteuer unterliegt, unterschiedlich besteuert wird, müssen verschiedene Zeilen ausgefüllt werden. In jeder Zeile sind derselbe Identifizierungscode des Rechtsaktes/der Urkunde, bei dem/der eine Änderung der Besteuerung eingetreten ist, und die entsprechenden anzuwendenden Steuersätze für den bestimmten Zeitraum anzugeben.

Spalte 3 (Einzelbetrag): In dieser Spalte ist der Besteuerungsbetrag für die in Spalte 1 enthaltene Art der Unterlagen oder Dokumente anzugeben, der der beigefügten Tabelle A entnommen werden kann.

Spalte 4 (Anzahl der Dokumente): Hier ist die Anzahl der Dokumente anzugeben, für die die Stempelsteuer virtuell entrichtet wurde. Sollte für die in Spalte 1 angegebenen Fälle eine Besteuerung nach der Anzahl der Blätter des Dokuments vorgesehen sein, muss dieses Feld nicht ausgefüllt werden. Wurden in Spalte 1 die Codes 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 50 eingetragen, so ist in diesem Feld für jedes Quartal die Anzahl der in freier Form ausgestellten Rundschecks anzugeben.

HINWEIS

Girokonto- oder Sparbuchauszüge gelten in jedem Fall als mindestens einmal jährlich zugesendet, selbst wenn keine Pflicht zur Zusendung oder Erstellung besteht.

Mit Bezug auf diese Art von Dokumenten wird darauf hingewiesen, dass die in Tabelle A enthaltenen Kennnummern **36**, **38**, **40** und **42** für die Angabe der Informationen über die Girokonto- oder Sparbuchauszüge vorbehalten sind, die Kunden zugesendet werden, bei denen täglich abgerechnet wird, sodass der auf dem einzelnen Dokument angewandte Betrag geringer als 1€ ist und die anwendbare Steuerabgabe daher auf diesen Betrag zurückgeführt wird.

In **Spalte 4** muss also die Anzahl der einzelnen Girokontoauszüge (oder Sparbuchauszüge) angegeben werden, bei denen ein Mindestbetrag von 1€ angewendet wurde. Wurden in Spalte 1 die Codes 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 50 eingetragen, so ist in diesem Feld für jedes Quartal die Anzahl der in freier Form ausgestellten Rundschecks anzugeben.

Spalte 5 (Anzahl der Blätter): In dieser Spalte ist die Anzahl der Blätter anzugeben, aus denen die Dokumente bestehen, die von der virtuellen Stempelsteuer betroffen sind.

Sollte für die in Spalte 1 angegebenen Fälle eine Besteuerung nach der Anzahl der Dokumente oder der abgerechneten Tage vorgesehen sein, muss dieses Feld nicht ausgefüllt werden.

HINWEIS

Um die in diesem Feld anzugebende Anzahl der Blätter zu bestimmen, müssen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- 1. Ein Blatt besteht aus 4 Seiten.
- 2. Eine Seite ist ein einseitig beschriebener Bogen.
- 3. Jedes Blatt darf höchstens 100 Zeilen enthalten. Die einheitliche Besteuerung "pro Blatt" setzt voraus, dass jedes Blatt nicht mehr als 100 Zeilen enthält. Andernfalls muss die einheitliche Besteuerung pro 100 Zeilen oder Teile davon angewandt werden.

Beispiel für die Abfassung:

- Bei 1 oder 2 Blättern im Format A4 oder 1 Kanzleipapierbogen muss in Spalte 5 die Nummer 1 angegeben werden, unabhängig davon, ob diese auf der Vorder-/Rückseite beschrieben sind;
- Bei 3 Blättern im Format A4, die auf der Vorder-/Rückseite beschrieben sind, oder 2 Kanzleipapierbögen muss in Spalte 5 die Nummer 2 angegeben werden;
- Bei 3 Blättern im Format A4, die nur auf einer Seite beschrieben sind, muss in Spalte 5 die Nummer 1 angegeben werden.

Anmerkung: 1 Blatt darf nicht mehr als einhundert Zeilen enthalten. Wenn ein Dokument also aus 3-DIN-A4 Seiten mit jeweils 36 Zeilen besteht, muss in Spalte 5 die Nummer 2 angegeben werden.

Spalte 6 (Gesamtsteuerbetrag): Für jeden der in Spalte 1 angegebenen Fälle muss in diesem Feld die Steuer angegeben werden, die anhand der in Spalte 4 oder 5 angegebenen Anzahl der Dokumente/Blätter berechnet wurde. Im Fall von Kontoauszügen, die im Lauf des Jahres regelmäßig verschickt werden, wird die Stempelsteuer auf den abgerechneten Zeitraum übertragen. Für den Fall, dass mehrere Girokonto- oder Sparbuchauszüge für denselben Empfänger ausgestellt werden, muss die Steuer mit Bezug auf jedes Bankverhältnis bzw. Sparbuch angewandt werden.

In **Zeile A 31** ist die Summe der in Spalte 6 angegebenen Beträge einzutragen, mit Ausnahme der Beträge für die Codes 47, 48, 49 und 50.

2. ÜBERSICHT B - UNTERLAGEN UND DOKUMENTE, FÜR DIE EINE ANTEILMÄSSIGE STEUER ENTRICHTET WIRD

In dieser Übersicht sind die im Bezugsjahr der Erklärung ausgestellten Unterlagen und Dokumente anzugeben, bei denen die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer zulässig ist, die anhand von Verhältnismäßigkeitskriterien berechnet wird. Die in der Übersicht anzugebenden Arten der stempelsteuerpflichtigen Unterlagen und Dokumente können der Tabelle B entnommen werden, die der vorliegenden Anleitung beigefügt ist.

WIE IST DIE ÜBERSICHT B AUSZUFÜLLEN?

Die in dieser Übersicht anzugebenden Unterlagen und Dokumente unterliegen einer Steuer, die abhängig von der Anzahl der abgerechneten Tage und des Marktwertes des Finanzprodukts berechnet wird, oder mangels dieser abhängig von ihrem Nenn- oder Rückzahlungsbetrag, der am Ende des abgerechneten Zeitraums bzw. am 31. Dezember eines jeden Jahres ohne Abrechnung berechnet wird. Diese Regel wird gleichfalls auf Einlagen bei Bank und Postämtern angewandt, die auch durch Zertifikate belegt sind. Sollten die genannten Werte nicht vorliegen, muss die Steuer abhängig vom Kaufpreis berechnet werden. Bei Versicherungspolicen geht man vom Rückkaufs- oder Rückzahlungsbetrag aus. Als Bezugszeitraum für die Berechnung der geschuldeten Steuer gilt das Kalenderjahr. Mitteilungen über die betreffenden Finanzprodukte gelten in jedem Fall als mindestens einmal jährlich zugesendet, selbst wenn keine Pflicht zur Zusendung oder Abrechnung besteht. Im Fall von Mitteilungen an die eigene Kundschaft, die im Lauf des Jahres in regelmäßigen Abständen verschickt werden, oder im Fall der Löschung oder Eröffnung von Beziehungen im Lauf des Jahres wird die Stempelsteuer auf den abgerechneten Zeitraum umgerechnet. Für Mitteilungen über Versicherungspolicen und Geschäfte in Bezug auf Lebensversicherungszweige (III und V im Sinne von Art. 2, Absatz 1 des G.v.D. Nr. 209 vom 7. Dezember 2005) und Postsparbriefe sowie Finanzprodukte (die nicht zu den dematerialisierten Wertpapieren gehören) wird die Stempelsteuer für jedes Jahr zum Zeitpunkt der Rückzahlung oder Rücknahme erhoben, wenn kein Verwahrungs- und Verwaltungsverhältnis oder eine andere stabile Kundenbeziehung vorliegt (in diesen Fällen ist in Spalte 1 Code 7 anzugeben). Mit den gleichen Modalitäten wird die Steuer auch bei Mitteilungen über Policen erhoben, die von ausländischen und im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätigen Versicherern in Italien ausgestellt und von Subjekten abgeschlossen werden, die im Staat ansässig sind, gemäß den Bestimmungen in der diesbezüglichen spezifischen Verordnung. In diesem Fall sorgt entweder der Versicherer oder ein Steuerbevollmächtigter für die Anwendung der Stempelsteuer, wobei dieser in Bezug auf die Einzahlung gemeinsam mit dem Versicherer zur ungeteilten Hand haftet.

Für jede Art von Dokument müssen die nachfolgend beschriebenen Daten angegeben werden:

Spalte 1 (Dokumentencode): In dieser Spalte ist die Kennnummer der Art des stempelsteuerpflichtigen Dokuments anzugeben, die der beigefügten Tabelle B entnommen werden kann. Die Codes 12, 13, 14

und 15 sind nur im ersten Jahr der Ausübung der Option für die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer auf konforme Rundschecks in freier und nicht freier Form zu verwenden. Sie sind zu verwenden, um die Anzahl der am Ende eines jeden Quartals des Jahres, auf das sich die Erklärung bezieht, im Umlauf befindlichen Rundschecks, deren Betrag und die geschuldete Steuer zu melden. Diese Beträge werden ausschließlich für die Abrechnung der vorläufigen Steuer und gegebenenfalls der Vorauszahlung berücksichtigt.

Spalte 2 (Steueränderung): Dieses Feld muss angekreuzt werden, wenn Änderungen in Bezug auf die Besteuerung eingetreten sind. In diesem Fall muss in Spalte 3 der neue Steuersatz angegeben werden.

Spalte 3 (Steuersatz/Steuer): In dieser Spalte muss der Steuersatz/Höchstbetrag in Bezug auf die in Spalte 1 angegebene Art der Mitteilung eingetragen werden. Der Steuersatz/Höchstbetrag ist der beigefügten Tabelle B zu entnehmen.

Wenn in Spalte 1 der Code 7 angegeben wurde, muss das Feld in Spalte 3 nicht ausgefüllt werden.

Spalte 4 (Anzahl): In dieser Spalte ist die Anzahl der Mitteilungen anzugeben, die im betreffenden Jahr der Erklärung in Bezug auf die in Spalte 1 angegebene Art an die Kunden verschickt wurden.

Wenn in Spalte 1 die Kennnummern **5** oder **6** eingetragen sind, muss in diesem Feld die Anzahl der Kunden angegeben werden, bei denen jeweils der jährliche Höchstbetrag von 14.000,00 Euro oder jener Betrag angewandt wurde, der auf die Dauer der Kundenbeziehung ausgeglichen wurde, sofern diese nicht länger als ein Jahr andauerte.

Wurden in Spalte 1 die Codes **8**, **9**, **10**, **11**, **12**, **13**, **14**, **15** eingetragen, so ist in diesem Feld für jedes Quartal die Anzahl der am Ende des Zeitraums im Umlauf befindlichen konformen Rundschecks - Artikel 10 Buchstabe a) Tarif Teil I und Artikel 49 Absatz 10 des Gesetzesdekrets Nr. 231/2007 - einzutragen.

Spalte 5 (Bemessungsgrundlage): In Bezug auf die in Spalte 1 angegebene Art und die entsprechende Anzahl in Spalte 4 ist hier der Marktwert der Finanzprodukte oder mangels dessen ihr Nenn- oder Rückzahlungsbetrag anzugeben, der am Ende des abgerechneten Zeitraums bzw. am 31. Dezember eines jeden Jahres ohne Abrechnung berechnet wurde. Zwecks Bestimmung der Steuer muss daher der erfasste Wert der Finanzprodukte am Ende des abgerechneten Zeitraums berücksichtigt werden, wie er aus den regelmäßigen Mitteilungen über die Geschäftsbeziehung und aus der erstellten Abrechnung hervorgeht. Ohne eine regelmäßige Abrechnung sowie bei Postsparbriefen wird der Wert zum 31. Dezember eines jeden Jahres berücksichtigt. Wenn in Spalte 1 der Code 5, 6 oder 7 angegeben wurde, muss diese Spalte nicht ausgefüllt werden. Wenn die Codes 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 angegeben sind, ist die Steuerbemessungsgrundlage die Summe der Beträge der in Spalte 4 angegebenen konformen Rundschecks.

Spalte 6 (Gesamtsteuerbetrag): Für jeden der in Spalte 1 angegebenen Fälle muss in diesem Feld die Steuer angegeben werden, die in Bezug auf die Dokumente in Spalte 4 berechnet wurde.

HINWEIS

Für Finanzprodukte, die in Spalte 1 mit dem Code 7 ausgewiesen sind, wird die Steuer nur bei Beendigung der Kundenbeziehung erhoben, bei der die Rückzahlung oder die Rücknahme des Wertpapiers vorgesehen ist. In Bezug auf jedes dieser Finanzprodukte muss die Festlegung der Steuer zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Kunden erfolgen. Wenn also in Spalte 1 der Code 7 angegeben wurde, da im Bezugszeitraum der Erklärung eine Rückzahlung oder Rücknahme dieser Art von Produkten erfolgte, muss in dieser Spalte die Summe der berechneten Steuern für jedes Jahr sowie die Steuer bezüglich des letzten Jahres (oder eines Teil des Jahres) angegeben werden, in dem diese Produkte besessen wurden. Sollten im Bezugsjahr der Erklärung mehrere Finanzprodukte abgerechnet worden sein, muss die nach den oben beschriebenen Modalitäten berechnete Steuer insgesamt angegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die anteilmäßige Steuer an der zweiten Dezimalstelle nach den folgenden Modalitäten auf- oder abgerundet werden muss:

- Der Betrag von 0,05 Euro muss auf Null abgerundet werden (daher wird aus dem Betrag von 0,15 Euro ein Betrag von 0,10 Euro).
- Der Betrag von 0,06 Euro muss auf 0,10 Euro aufgerundet werden (daher wird aus dem Betrag von 0,16 Euro ein Betrag von 0,20 Euro).

In **Zeile B 31** ist die Summe der in Spalte 6 angegebenen Beträge einzutragen, mit Ausnahme der Beträge für die Codes 12, 13,14 und 15.

ANLAGEN

Tabelle A - Stempelsteuerpflichtige Unterlagen und Dokumente

KENNNUM- MER	RECHTSVERWEIS/ARTIKEL DES TARIFANHANGS TEIL I (D.P.R. NR. 642/72)	EINZELBETRAG		BERECHNUNGSKRITE- RIUM			
VOM NOTA	R ODER ANDEREN ÖFFENTLICHEN BEAMTEN VERF	FASSTE, ERHAI	TENE UND BE	GLAUBIGTE DOKUMENTE			
1	Art. 1, Absatz 1	€ 16	6,00	Für jedes Blatt			
	DOKUMENTE, DIE BEIM UNTERNEHMENSREGISTER VORGELEGT WURDEN						
2	Art. 1, Absatz 1-ter, Buchstabe a)	€ 17	7,50	Für jedes Exemplar			
3	Art. 1, Absatz 1-ter, Buchstabe b)	€ 59,00		Für jedes Exemplar			
4	Art. 1, Absatz 1-ter, Buchstabe c)	€ 65,00		Für jedes Exemplar			
AN DIE KAMMER FÜR HANDEL, INDUSTRIE, HANDWERK UND LANDWIRTSCHAFT (CCIAA) GERICHTETE ANTRÄGE							
		Betrag gültig bis zum 22.08.2023	Betrag gültig ab dem 23.08.2023				
5	Art. 1, Absatz 1-quarter, Buchstabe a)	€ 42,00	€ 48,00	Für jedes Exemplar			
6	Art. 1, Absatz 1-quarter, Buchstabe a-bis)	€ 20,00	<u>€ 16,00</u>	Für jedes Exemplar			
7	Art. 1, Absatz 1-quarter, Buchstabe b)	€ 85,00	€ 80,00	Für jedes Exemplar			
8	Art. 1, Absatz 1-quarter, Buchstabe c)	<u>€ 15,00</u>	<u>€ 16,00</u>	Für jedes Exemplar			
9	Art. 1, Absatz 1-quarter, Buchstabe d)	<u>€ 15,00</u>	<u>€ 16,00</u>	Für jedes Exemplar			
	SONSTIGE DOK	UMENTE					
10	Art. 2, Absatz 1	€ 16,00		Für jedes Blatt			
11	Art. 2, Absatz 1, Zusatz 2-bis	€ 16,00		Für jedes Exemplar			
12	Art. 2, Absatz 1, Zusatz 2-ter	€ 16,00		Für jedes Exemplar			
13	Art. 3, Absatz 1	€ 16,00		Für jedes Blatt			
14	Art. 3, Absatz 1-bis	€ 16,00		Für jedes Exemplar			
15	Art. 3, Absatz 2	€ 16,00		Für jedes Blatt			
16	Art. 3, Absatz 2-bis	€ 59,00		Für jedes Blatt			
17	Art. 3, Absatz 2-ter Nr. 1	€ 108,00		Für jedes Exemplar			
18	Art. 3, Absatz 2-ter Nr. 2	€ 15,00		Für jedes Exemplar			
19	Art. 4, Absatz 1	€ 16,00		Für jedes Blatt			
21	Art. 4, Absatz 1-ter	€ 28,00		Für jedes Exemplar			
22	Art. 4, Absatz 1-quater	€ 16,00		Für jedes Exemplar			
23	Art. 4, Absatz 2	€ 16,00		Für jedes Blatt			
24	Art. 9, Absatz 1, Buchstabe a)	€ 0,258		Für jeden Scheck			
25	Art. 13, Absatz 1	€ 2,00		Für jedes Exemplar			
26	Art. 13, Absatz 2	€ 2,00		Für jedes Exemplar			
27	Art. 14, Absatz 1: Betrag unter oder bis € 129,11	€ 2,00		Für jedes Exemplar			
28	Betrag über € 129,11 und bis € 258,23	€ 2,58		Für jedes Exemplar			
29	Betrag über € 258,23 und bis € 516,46	€ 4,65		Für jedes Exemplar			
30	Betrag über € 516,46	€ 6,80		Für jedes Exemplar			
31	Art.1, Punkt 1 des Ministerialverordnung (M.V.)	€ 16,00		Für jedes Blatt			
32	Art. 1 des Ministerialverordnung (M.V.) 10/02/1988	€ 16,00		Für jedes Blatt			

KENNNUM- MER	RECHTSVERWEIS/ARTIKEL DES TARIFANHANGS TEIL I (D.P.R. NR. 642/72)	EINZELBE- TRAG	BERECHNUNGSKRITERIUM				
Frei ausgestellte Bank-/Postscheckformulare und Postanweisungen (Art. 49, Absatz 10 des G.v.D. 21/11/2007 und Rundschreiben 18/E vom 07/03/2008)							
33	Bank- oder Postschecks	€ 1,50	Für jeden Scheck				
34	Postanweisungen	€ 1,50	Für jede Postanweisung				
An Kunden als natürliche Personen verschickte Girokontoauszüge (Art. 13, Absatz 2-bis) Tarifanhang Teil I (D.P.R. Nr. 642/72)							
	Zeitabstände	Einzelsteuer- betrag	Berechnungskriterium				
35	Natürliche Personen	€ 34,20 jährlich	Für jedes Exemplar				
36	Tägliche Zusendung (Steuer unter € 1)	€ 0,0937	Für jeden Tag				
An Kunden als natürliche Personen verschickte Sparbuchauszüge (Art. 13, Absatz 2-bis) Tarifanhang Teil I (D.P.R. Nr. 642/72)							
37	Natürliche Personen	€ 34,20 jährlich	Für jedes Exemplar				
38	Tägliche Zusendung (Steuer unter € 1)	€ 0,0937	Für jeden Tag				
An Kunden als nicht natürliche Personen verschickte Girokontoauszüge (Art. 13, Absatz 2-bis) Tarifanhang Teil I (D.P.R. Nr. 642/72)							
KENNNUM- MER	ZEITABSTÄNDE	EINZEL- STEUERBE- TRAG	BERECHNUNGSKRITERIUM				
39	Subjekte, die keine natürlichen Personen sind	€ 100,00 jährlich	Für jedes Exemplar				
40	Tägliche Zusendung (Steuer unter € 1)	€ 0,274	Für jeden Tag				
An F	Kunden als nicht natürliche Personen verschic Tarifanhang Teil I (D.F						
41	Subjekte, die keine natürlichen Personen sind	€ 100,00 jährlich	Für jedes Exemplar				
42	Tägliche Zusendung (Steuer unter € 1)	€ 0,274	Für jeden Tag				
KENNNUM- MER	ZEITABSTÄNDE	EINZELBE- TRAG	BERECHNUNGSKRITERIUM				
	In freier Form ausgestellte Rundschecks (Artikel 4	9 Absatz 10, Ge	setzesdekret Nr. 231/2007)				
43	I Quartal	€ 1,50					
44	II Quartal	€ 1,50	Final and an area stalltan Cabaal.				
45	III Quartal	€ 1,50	Für jeden ausgestellten Scheck				
46	IV Quartal	€ 1,50					
KENNNUM- MER	ZEITABSTÄNDE	EINZELBE- TRAG	BERECHNUNGSKRITERIUM				
Codes, die nur im ersten Jahr der Ausübung der Option für in freier Form ausgestellte Rundschecks zu verwenden sind (Artikel 49 Absatz 10, Gesetzesdekret Nr. 231/2007)							
47	I Quartal	€ 1,50	Für jeden ausgestellten Scheck				
48	II Quartal	€ 1,50					
49	III Quartal	€ 1,50					
50	IV Quartal	€ 1,50					

HINWEIS Bei der Einreichung der Erklärung ist zu prüfen, ob etwaige gesetzliche Bestimmungen vorliegen, durch die si-ch die enthaltenen Informationen in den Tabellen ändern.

Tabelle B - Unterlagen und Dokumente, die der anteilmäßigen Steuer unterliegen

KENNNUM- MER	RECHTSVERWEIS	ART	STEUERSATZ/EIN ZELSTEUERBE- TRAG	ART DES KUNDEN	
1	Art. 13, Absatz 2-ter Tari- fanhang Teil I (D.P.R. Nr. 642/72)	Mitteilungen über Finanzprodukte/ Wertpapierdepot	0,2% jährlich	Natürliche Personen unter Anwen- dung der Steuer für den gesamten Zeitraum (365 Tage)	
2				Natürliche Personen unter Anwen- dung der anteiligen Steuer	
3				Subjekte, die keine natürlichen Per- sonen sind, unter Anwendung der Steuer für den gesamten Zeitraum (365 Tage)	
4				Subjekte, die keine natürlichen Per- sonen sind, unter Anwendung der anteiligen Steuer	
5			€ 14.000,00 jährlich	Subjekte, die keine natürlichen Per- sonen sind, unter Anwendung der Höchststeuer für den gesamten Zei- traum (365 Tage)	
6				Subjekte, die keine natürlichen Per- sonen sind, unter Anwendung der anteiligen Höchststeuer	
7	Art. 13, Absatz 2-ter Tari- fanhang Teil I (D.P.R. Nr. 642/72) und Ministerialve- rordnung (M.V.) vom 24/05/2012	Mitteilungen über Versicherungspolicen in Bezug auf Lebensversicherungszweige und Geschäfte in Bezug auf Postsparbriefe sowie Finanzprodukte (die nicht zu den dematerialisierten Wertpapieren gehören), bei denen kein Verwahrungs- und Verwaltungsverhältnis oder eine andere stabile Kundenbeziehung vorliegt	Summe der entsprechen- den Steuern für jedes ein- zelne Jahr bis zum Zeitpunkt der Rückzah- lung oder Rücknahme	Zum Zeitpunkt der Rückzahlung oder Rücknahme abgerechnetes Finanzprodukt	
8	Art. 10, Buchstabe a) Tarif, erster Teil (Präsidialerlass Nr. 642/72) und Art. 49 Absatz 10 Gesetzesdekret Nr. 231/2007	Konforme Rundschecks im Umlauf am Ende des I Quartals	0,15%	Im Umlauf befindliche Schecks	
9		Konforme Rundschecks im Umlauf am Ende des II Quartals	0,15%		
10		Konforme Rundschecks im Umlauf am Ende des III Quartals	0,15%		
11		Konforme Rundschecks im Umlauf am Ende des IV Quartals	0,15%		
Codes, di	e nur im ersten Jahr der Aus	übung der Option für umlaufende	konforme Run	dschecks zu verwenden sind	
12	Art. 10, Buchstabe a) Tarif, erster Teil (Präsidialerlass Nr. 642/72) und Art. 49 Absatz 10 Gesetzesdekret Nr. 231/2007	Konforme Rundschecks im Umlauf am Ende des I Quartals	0,15%		
13		Konforme Rundschecks im Umlauf am Ende des II Quartals	0,15%		
14		Konforme Rundschecks im Umlauf am Ende des III Quartals	0,15%	Im Umlauf befindliche Schecks	
15	20112001	Konforme Rundschecks im Umlauf am Ende des IV Quartals	0,15%	0,15%	

HINWEIS Bei der Einreichung der Erklärung ist zu prüfen, ob etwaige gesetzliche Bestimmungen vorliegen, durch die si-ch die enthaltenen Informationen in den Tabellen ändern.